

477 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.**17. 6. 1958.****Regierungsvorlage.**

**Bundesgesetz vom 1958
über die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der
Bundestheaterbediensteten (Bundestheater-
pensionsgesetz — BThPG.).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I.**Allgemeine Bestimmungen.****Anwendungsbereich.**

§ 1. (1) Den vertragsmäßig vollbeschäftigt, in ständiger Verwendung stehenden Bediensteten der Bundestheater und ihren Hinterbliebenen gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Ruhe(Versorgungs)genüsse, sofern auf ihr Dienstverhältnis nicht die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBI. Nr. 86, Anwendung finden.

(2) Als vollbeschäftigt in ständiger Verwendung stehend gelten auch Bundestheaterbedienstete, deren Dienstverhältnis durch das Schauspielergesetz, BGBI. Nr. 441/1922, geregelt ist (künstlerisches Personal), wenn sie

- a) ausschließlich gegen Auftrittshonorar verpflichtet sind, ihre Verträge auf eine Vertragsdauer von mindestens zehn Monaten eines Spieljahres abgeschlossen sind und eine Mindestzahl von 42 Auftritten, unabhängig von der Dauer der einzelnen Tätigkeitsabschnitte garantiert ist;
- b) gegen Monatsbezug verpflichtet sind, ihre Verträge auf eine Vertragsdauer von mindestens zehn Monaten eines Spieljahres abgeschlossen sind und sie den Bundestheatern durch mindestens sechs Monate eines Spieljahres vertragsmäßig zur Verfügung stehen;
- c) bereits in einem Dienstverhältnis an den Bundestheatern tätig waren, auf das die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der Bundestheaterpensionsverordnung, BGBI. Nr. 440/1922, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung gefunden haben, sofern dieses Dienstverhältnis, wenn auch unter geänderten Bedingungen, aufrecht geblieben ist, für die Zeit ihrer tatsächlichen Wiederbeschäftigung an den Bundestheatern.

(3) Auf die im provisorischen Dienstverhältnis stehenden Arbeiter und alle übrigen Bundestheaterbediensteten, auf welche die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 nicht zutreffen, insbesondere Tagesaushelfer, Statisten, Angehörige des Publikumsdienstes und sonstige Aushilfsarbeitskräfte, sowie Ballettschüler und Lehrlinge der Bundestheater findet dieses Bundesgesetz keine Anwendung.

Versetzung (Übertritt) in den Ruhestand.

§ 2. (1) Die im § 1 Abs. 1 und 2 genannten Bundestheaterbediensteten haben bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (§ 3) nach Ablauf des Monates, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet haben, Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand. Vor diesem Zeitpunkt besteht ein Anspruch nur dann, wenn der Bundestheaterbedienstete dauernd unfähig geworden ist, einen seiner Ausbildung, seinen Fähigkeiten und seinen Kenntnissen entsprechenden Dienst in den Bundestheatern zu versehen.

(2) Der Bundestheaterbedienstete kann vom Dienstgeber — ungeachtet eines noch nicht abgelaufenen Dienstvertrages — in den Ruhestand versetzt werden:

- a) bei dauernder Unfähigkeit, seinen Dienstposten ordnungsgemäß zu versehen,
- b) bei Änderungen in der Organisation oder im Betrieb der Bundestheater, oder
- c) wenn der Bundestheaterbedienstete das 60. Lebensjahr vollendet und den Anspruch auf den vollen Ruhegenuss erworben hat; ein Bundestheaterbediensteter des künstlerischen Personals jedoch nur mit Ablauf des Spieljahrs.

(3) Der Bundestheaterbedienstete ist auf Verlangen des Dienstgebers verpflichtet, sich zur Feststellung der dauernden Unfähigkeit im Sinne des Abs. 1 und des Abs. 2 lit. a einer Untersuchung durch den Amts(Theater)arzt, gegebenenfalls einer Begutachtung durch einen sonstigen vom Dienstgeber bestimmten Sachverständigen zu unterziehen. Die Feststellung, ob Dienstunfähigkeit im Sinne des Abs. 1 vorliegt, ist auch auf Verlangen des Bundestheaterbediensteten vorzunehmen.

(4) Bundestheaterbedienstete, auf deren Dienstverhältnis das Schauspielergesetz keine Anwendung findet, scheiden mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, von Gesetzes wegen aus dem Dienstverhältnis aus; erfüllen sie zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 3, treten sie in den Ruhestand.

(5) Mit der Versetzung in den Ruhestand endet das Dienstverhältnis.

(6) Das Recht des Dienstgebers, den Dienstvertrag zu kündigen oder nicht zu verlängern, wird durch sein Recht, den Bundestheaterbediensteten in den Ruhestand zu versetzen, nicht berührt.

R u h e g e n u ß .

§ 3. (1) Den im § 1 Abs. 1 und 2 genannten Bundestheaterbediensteten gebührt, wenn sie in den Ruhestand treten oder in den Ruhestand versetzt werden, solange sie österreichische Staatsbürger sind, ein monatlicher Ruhegenuss unter der Voraussetzung, daß sie im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besessen und
- b) anrechenbare Dienstzeiten von insgesamt mindestens zehn Jahren aufgewiesen haben.

(2) Unter anrechenbaren Dienstzeiten im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die der Ruhegenussbemessung zugrunde zu legenden Dienstzeiten (§ 7) zu verstehen.

(3) Das Bundesministerium für Unterricht kann in berücksichtigungswürdigen Fällen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen von der Voraussetzung des Besitzes der österreichischen Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung sowie während des Bezuges des Ruhe(Versorgungs)genusses Nachsicht gewähren.

(4) Im Falle der Auflösung des Dienstverhältnisses wegen groben Verschuldens des Bundestheaterbediensteten gebührt kein Ruhegenuss.

(5) Der Anspruch auf Ruhegenuss kann bei Bundestheaterbediensteten, die ausschließlich gegen Auftrittshonorar verpflichtet sind, vertraglich ausgeschlossen werden.

W a h r u n g d e r A n w a r t s c h a f t b e i A u s s c h e i d e n a u s d e m D i e n s t - v e r h ä l t n i s .

§ 4. (1) Scheiden Bundestheaterbedienstete, die mindestens zehn anrechenbare Dienstjahre im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 1 und 2 und Abs. 2 aufweisen, infolge Kündigung durch den Dienstgeber oder Nichterneuerung des Vertrages wegen Weigerung des Dienstgebers, diesen überhaupt oder zu den bisherigen materiellen Bedingungen neuerlich abzuschließen, oder infolge vorzeitiger Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Bundestheaterbediensteten aus den Gründen der

§§. 21 und 39 des Schauspielergesetzes aus dem Dienstverhältnis aus und sind sie nur deshalb vom Anspruch auf Ruhegenuss ausgeschlossen, weil ihnen das Erfordernis der Dienstunfähigkeit oder des Alters mangelt, so bleibt ihnen die Anwartschaft auf Ruhegenuss gewahrt; dies gilt nicht in den Fällen des § 3 Abs. 4.

(2) Wurde ein Vertrag mit Direktoren, Schauspielern, Solosängern, Kapellmeistern, Regisseuren, Dramaturgen, Ausstattungsvorständen, Bühnenbildnern, Kostümbildnern und Ballettmeistern, die sich besondere Verdienste um die Bundestheater erworben haben, nicht erneuert, kann das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen eine Anwartschaft auf Ruhegenuss auch dann zuerkennen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 entsteht bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen der Anspruch auf den Ruhegenuss erst bei Eintritt der Dienstunfähigkeit oder nach Ablauf des Monates, in dem der Bundestheaterbedienstete das 60. Lebensjahr vollendet, jedoch frühestens mit Beginn des auf die Geltendmachung des Anspruches folgenden Monates. Der Bemessung des Ruhegenusses sind die anrechenbaren Dienstzeiten (§ 7) bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens zugrunde zu legen.

R u h e g e n u ß b e m e s s u n g s g r u n d l a g e .

§ 5. (1) Die Grundlage für die Bemessung des Ruhegenusses beträgt 78'3 v. H. (Ruhegenussbemessungsgrundlage) der Ruhegenussermittlungsgrundlage.

(2) Als Ruhegenussermittlungsgrundlage gilt, abgesehen von den Bestimmungen der Abs. 3 bis 6 der letzte vertragsmäßig monatlich im voraus gebührende Dienstbezug zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen bis zum Höchstmaß von zusammen monatlich 10.500 S, wobei Familienzulagen, die den Bundestheaterbediensteten des Dienststandes gewährt werden oder im Dienstbezug enthalten sind, Sonderzahlungen (Sonderzulagen), Pauschalien aller Art und Zulagen für besonders bezeichnete Dienstleistungen außer Anschlag bleiben.

(3) War jeder einzelne Dienstbezug während der Dauer von 80 aufeinanderfolgenden Monaten, in denen der Bundestheaterbedienstete den Bundestheatern zur Verfügung stand, höher als sein letzter Dienstbezug, so ist auf Antrag des Bundestheaterbediensteten oder seiner Hinterbliebenen die Ruhegenussermittlungsgrundlage mit 100 v. H. des Durchschnittes der Dienstbezüge während dieser 80 Monate festzusetzen. Die Ruhegenussermittlungsgrundlage verringert sich, wenn der Bundestheaterbedienstete mit einem höheren Dienstbezug weniger als 80 auf-

einanderfolgende Monate den Bundestheatern zur Verfügung stand, und zwar für je acht angefangene oder volle Monate um je 5 v. H. des Durchschnittes der sohin der Ermittlung zugrunde zu legenden Dienstbezüge. Als Dienstbezug gilt für die Zeit vor dem 1. Jänner 1947 das 6fache, für die Zeit vom 1. Jänner 1947 bis 31. Dezember 1950 das 2'4fache und für die Zeit nach dem 31. Dezember 1950 das Einfache des früheren Dienstbezuges, höchstens jedoch der Betrag von 10.500 S. Der Ruhegenuss darf unbeschadet der Bestimmung des Abs. 5 den um den Pensionsbeitrag verringerten letzten Dienstbezug nicht überschreiten. Der im ersten Satz erwähnte Antrag ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monates nach nachweislicher Aufforderung durch die Bundestheaterverwaltung schriftlich zu stellen. Wird der Antrag später gestellt, sind die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 erst von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an anzuwenden.

(4) Abs. 3 ist nur anzuwenden, wenn jeder einzelne Dienstbezug mindestens während der Dauer von 40 aufeinanderfolgenden Monaten höher war als der letzte Dienstbezug und wenn dieser nicht höher war als die nach Abs. 3 festgestellte Ruhegenussermittlungsgrundlage.

(5) Der Bemessung des Ruhegenusses für Bundestheaterbedienstete, die ausschließlich mit Auftrittshonorar entlohnt werden, ist ein Dienstbezug von monatlich 10.500 S zugrunde zu legen.

(6) Der Bemessung des Ruhegenusses ist als Ruhegenussermittlungsgrundlage im Sinne des Abs. 1 mindestens zugrunde zu legen:

- a) bei Gesangssolisten der Höchstbezug einschließlich der Dienstalterszulage eines Chorsängers des betreffenden Bundestheaters,
- b) bei Schauspielsolisten und bei Mitgliedern des Regiedienstes und des szenischen Hilfsdienstes der Bezug der 2. Gehaltsstufe der Bühnenmusik der Staatsoper,
- c) bei Tanzsolisten der Höchstbezug einschließlich der Dienstalterszulage eines Mitgliedes des Ballettkorps der Staatsoper.

(7) Der in den Abs. 2, 3 und 5 angeführte Betrag von 10.500 S ändert sich jeweils um den gleichen Hundertsatz, um den der Gehalt eines Bundesbeamten in der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse VIII des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. N. 54, geändert wird.

Hundertsatz des Ruhegenusses.

§ 6. (1) Nach zehn anrechenbaren Dienstjahren (§ 7) beträgt der monatliche Ruhegenuss 40 v. H. der Ruhegenussbemessungsgrundlage.

(2) Für jedes weitere anrechenbare, in einem diesem Bundesgesetz unterliegenden Dienstver-

hältnis zugebrachte volle Jahr erhält der Bedienstete für Dienstzeiten als

- a) Direktor, Regisseur, artistischer Sekretär, Dramaturg, Schauspieler, Mitglied eines Opernorchesters (jedoch nicht als Bläser), Bläser der Bühnenmusik oder des Burgtheaterorchesters (jedoch nicht als erster Bläser), männliches Ballettmitglied, Chordirektor, Chormitglied, Kapellmeister, Gesangskorrepitor, Souffleur, Inspizient (jedoch nicht als Orchesterinspizient), Bühnenbildner, Kostümbildner, Ausstattungsvorstand, Bühnen-, Beleuchtungs- oder Garderobeinspizitor, technischer Assistent, künstlerischer Archivar eines Operntheaters, Bundestheaterbediensteter des technischen Personals in folgenden Verwendungen: als Meister, Monteur, Maschinist, Bühnen- oder Transportarbeiter, Feuerwehrmann, Arbeiter der Dekorationswerkstätte, zum Vorstellungsdienst eingeteilter Magazins- oder Garderobearbeiter 3 v. H.,
- b) Solosänger, Bläser eines Opernorchesters, Mitglied der Bühnenmusik oder des Burgtheaterorchesters, sofern diese Dienstzeit nicht unter lit. a fällt, weibliches Ballettmitglied, Ballettkorrepitor, Orchesterinspizient, Arbeiter der Kostümwerkstätte 2'4 v. H.,
- c) sonstiger Bundestheaterbediensteter 2 v. H. der Ruhegenussbemessungsgrundlage.

(3) Für angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten gilt der Satz 2 v. H. Dieser Hundertsatz gilt auch im Falle der Ruhestandsversetzung gemäß § 2 Abs. 1 erster Satz für Dienstzeiten in einer der unter Abs. 2 lit. a und lit. b angeführten Verwendungen, soweit es sich nicht um Bundestheaterbedienstete handelt, deren Dienstverhältnis durch das Schauspielergesetz geregelt ist.

(4) Sind bei einem Bundestheaterbediensteten verschiedene Hundertsätze anzuwenden, so ist die Summe der verbleibenden Jahresbruchteile unter Bedachtnahme auf § 7 Abs. 5 wie die letzte anrechenbare Dienstzeit zu behandeln.

(5) Der Ruhegenuss darf die volle Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht übersteigen.

Anrechenbare Zeiten.

§ 7. (1) Für die Bemessung des Ruhegenusses (für die Begründung des Anspruches auf Ruhegenuss und für das Ausmaß des Ruhegenusses) sind folgende Zeiten als Dienstzeiten anrechenbar:

1. Jede in den Bundestheatern nach Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Bediensteten des Ballettkorps nach Vollendung des 15. Lebensjahres, vertragmäßig in Vollbeschäftigung und ständiger Verwendung zurückgelegte Dienstzeit (§ 1 Abs. 1 und 2), sofern sie nicht durch Entlassung, Kündigung seitens des Bundestheaterbediensteten oder Nichterneuerung des Vertrages zufolge Weige-

rung des Bundestheaterbediensteten, diesen überhaupt oder zu den bisherigen materiellen Bedingungen neuerlich abzuschließen, beendet wurde und daher als Ruhegenussvordienstzeit zu behandeln ist; wird jedoch das Dienstverhältnis durch den Bundestheaterbediensteten vorzeitig aus den Gründen der §§ 21 und 39 des Schauspielergesetzes aufgelöst, so bleibt die Anrechenbarkeit gewahrt;

2. die gemäß § 11 im Zusammenhang mit § 12 des Beamten - Überleitungsgesetzes, StGBL Nr. 134/1945, angerechneten Zeiträume;

3. die angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten;

4. die den an sich anrechenbaren Dienstzeiten zugerechneten Zeiten;

5. die Zeiträume einer Dienstleistung im Aktivstand der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, es sei denn, daß die diese Dienstleistung regelnden Vorschriften die Anrechnung ausschließen.

(2) Dienstzeiten, die an den Wiener Hof- oder österreichischen Staatstheatern zurückgelegt wurden, sind wie gleichartige Dienstzeiten an den Bundestheatern zu behandeln.

(3) Stand ein Bundestheaterbediensteter des künstlerischen Personals in einem Spieljahr den Bundestheatern in einem unter dieses Bundesgesetz fallenden Dienstverhältnis (§ 1 Abs. 1 und 2) mindestens acht Monate zur Dienstleistung zur Verfügung, so ist diese Zeit bei Berechnung der anrechenbaren Dienstzeit (Abs. 1) als volles Jahr in Ansatz zu bringen, wenn für zwölf Monate Pensionsbeiträge entrichtet wurden.

(4) Den Solosängern, den Bläsern eines Opernorchester, den ersten Bläsern der Bühnenmusik und des Burgtheaterorchesters sowie den weiblichen Ballettmitgliedern ist jedes volle in dieser Verwendung zurückgelegte anrechenbare Dienstjahr (Abs. 1 Z. 1) als eine Dienstzeit von fünfzehn Monaten zu rechnen. Wird ein männliches Ballettmitglied, das noch nicht 30 für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstjahre aufweist, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt oder stirbt es, so gebührt zum Ruhe(Versorgungs)genuss eine Zulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen dem Ruhe-(Versorgungs)genuss und dem Ruhe(Versorgungs)genuss, der anfallen würde, wenn die Dienstzeit als Ballettmitglied nach den Bestimmungen des ersten Satzes und des § 6 Abs. 2 lit. b angerechnet worden wäre. § 3 des Ruhegenussvordienstzeitengesetzes 1956 findet auf diese Bundestheaterbediensteten nicht Anwendung.

(5) Ergibt sich nach der Zusammenrechnung der gesamten anrechenbaren Dienstzeit (Abs. 1 bis 4) ein Jahresbruchteil von mehr als sechs Monaten, so wird er als ein volles Jahr gerechnet,

ein Jahresbruchteil bis zu sechs Monaten bleibt unberücksichtigt.

Ruhegenussvordienstzeiten.

§ 8. (1) Für die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten der Bundestheaterbediensteten sind die jeweils für die Bundesbeamten geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Der Berechnung des besonderen Pensionsbeitrages ist der Dienstbezug zugrunde zu legen, der im Zeitpunkt der erstmaligen Auszahlung von Bezügen nach Eintritt in ein Dienstverhältnis auf das dieses Bundesgesetz oder die Bundestheerpensionsverordnung, BGBL Nr. 440/1922, in der Fassung der Verordnung BGBL Nr. 84/1926 Anwendung findet oder fand, vereinbart war, höchstens jedoch der Betrag von 10.500 S.

(2) In besonderen Fällen können in Angelegenheiten der Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten mit Zustimmung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen vertraglich weitere Begünstigungen zugebilligt werden, wenn dies im Interesse der Bundestheater gelegen ist.

Todfallsbeitrag.

§ 9. (1) Stirbt ein Bundestheaterbediensteter auf dessen Dienstverhältnis die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Anwendung fanden, so wird nach Maßgabe der für Bundesbeamte jeweils geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften ein Todfallsbeitrag gewährt.

(2) In den Fällen, in denen nach Abs. 1 ein Anspruch auf Todfallsbeitrag besteht, beträgt dieser nach einem im Dienststand verstorbenen Bundestheaterbediensteten das Dreifache des letzten Dienstbezuges, der gemäß § 5 Abs. 2 oder 5 der Ruhegenussbemessung zugrunde zu legen gewesen wäre, und nach einem im Ruhestand verstorbenen Bundestheaterbediensteten das Dreifache des im Monat des Ablebens zustehenden Ruhegenusses ohne Familienzulagen, jedoch zuzüglich aller zum Ruhegenuss allenfalls gebührenden Teuerungszulagen. In den Fällen, in denen ein Anspruch nicht besteht, kann der Todfallsbeitrag nach Maßgabe der für die Bundesbeamten jeweils geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften ganz oder zum Teil gewährt werden.

(3) Der Todfallsbeitrag darf das Dreifache des jeweils geltenden höchsten Bezugsansatzes (einschließlich der Dienstalterszulagen) eines Mitgliedes des Orchesters der Staatsoper nicht übersteigen.

Pensionsbeitrag.

§ 10. (1) Bundestheaterbedienstete des Dienststandes, auf die dieses Bundesgesetz Anwendung findet, haben von ihren Dienstbezügen (§ 5

Abs. 2 und 5) und von den Sonderzahlungen Pensionsbeiträge im Ausmaß der nachstehenden Hundertsätze zu entrichten. Die Pensionsbeiträge sind, sofern nicht Abs. 6 Anwendung findet, von den Dienstbezügen und Sonderzahlungen einzubehalten.

(2) Der Pensionsbeitrag beträgt, soweit nicht Abs. 3 Anwendung findet, für Bundestheaterbedienstete, wenn sie im Falle der Ruhestandsversetzung von Amts wegen

- a) den Anspruch auf Ruhegenuss im Ausmaß der vollen Ruhegenussbemessungsgrundlage nach 40 Dienstjahren erreichen 4 v. H.,
- b) diesen Anspruch nach 35 Dienstjahren erreichen 4,5 v. H.,
- c) diesen Anspruch nach 30 oder 28 Dienstjahren erreichen 5,3 v. H. des Dienstbezuges.

(3) Für Bundestheaterbedienstete, die nach Einzelvertrag besoldet werden und deren Dienstbezug den jeweils geltenden höchsten Bezugsansatz (einschließlich der Dienstalterszulagen) eines Mitgliedes des Orchesters der Staatsoper überschreitet, beträgt der Pensionsbeitrag bei einem Dienstbezug bis 7200 S monatlich 6,5 v. H. des Dienstbezuges. Für Bundestheaterbedienstete deren Dienstbezug 7200 S monatlich überschreitet, oder die ausschließlich mit Auftrittshonorar entlohnt werden, beträgt der Pensionsbeitrag 7,5 v. H. des Dienstbezuges, höchstens jedoch S. 787,50 monatlich.

(4) Der Pensionsbeitrag beträgt unabhängig von den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 4 v. H., wenn der Bundestheaterbedienstete das 60. Lebensjahr vollendet und im Falle der Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen den Anspruch auf Ruhegenuss im Ausmaß der vollen Ruhegenussbemessungsgrundlage erlangt hätte, ab dem auf das Zusammentreffen dieser beiden Voraussetzungen folgenden Monatsersten, wenn dieses Zusammentreffen jedoch an einem Monatsersten eintritt von diesem an.

(5) Die Pensionsbeiträge sind monatlich fällig. Stand ein Bundestheaterbediensteter des künstlerischen Personals in einem Spieljahr den Bundestheatern auf Grund einer vertraglichen Verpflichtung nicht mindestens acht Monate zur Dienstleistung zur Verfügung, so hat er Pensionsbeiträge nur für jene Monate zu entrichten, die für die Ruhegenussbemessung anrechenbar sind.

(6) Pensionsbeiträge, die gemäß § 7 Abs. 3 für Zeiträume entrichtet werden, in denen der Bundestheaterbedienstete den Bundestheatern zur Dienstleistung nicht zur Verfügung stand, sind spätestens bis zum Ende des folgenden Spieljahrs zu entrichten. Wenn die Pensionsbeiträge nicht bis zu diesem Zeitpunkt bei der Bundestheaterverwaltung eingezahlt werden, so unter-

bleibt die Anwendung der Bestimmung des § 7 Abs. 3.

A n d e r u n g d e r R u h e (V e r s o r g u n g s)- g e n ü s s e .

§ 11. Die Ruhe(Versorgungs)genüsse sind nach den jeweiligen Bezugsansätzen zu bemessen, welche für Bundestheaterbedienstete des Dienststandes der gleichen Verwendungsgruppe gelten.

F a m i l i e n z u l a g e n .

§ 12. (1) Empfängern von Ruhegenüssen gebühren die gleichen Familienzulagen wie den Bundestheaterbediensteten des Dienststandes der gleichen Verwendungsgruppe.

(2) Witwen nach Bundestheaterbediensteten, die einen Versorgungsgenuss nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes beziehen, gebühren für Kinder die gleichen Kinderzulagen, die der Bundestheaterbedienstete für sie erhalten würde.

S o n d e r z a h l u n g e n .

§ 13. Den Empfängern von Ruhe(Versorgungs)genüssen gebühren Sonderzahlungen unter sinngemäßer Anwendung der für die Bundestheaterbediensteten des Dienststandes der gleichen Verwendungsgruppe geltenden Regelung; hiebei gebühren Beträge, die in einem Hundertsatz festgesetzt sind, mit demselben Hundertsatz, feste Beträge hingegen mit den Hundertsätzen, die der Berechnung des Ruhe(Versorgungs)genusses zugrunde gelegt werden.

V o r s c h r i f t e n ü b e r d a s R u h e n d e r R u h e (V e r s o r g u n g s) g e n ü s s e .

§ 14. Die für die Bundesbeamten des Ruhestandes und ihre Hinterbliebenen geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften über das Ruhen von Ruhe(Versorgungs)genüssen sind sinngemäß anzuwenden. Die Ruhensbestimmungen finden auf Empfänger von Ruhe(Versorgungs)genüssen nach diesem Bundesgesetz keine Anwendung, wenn sie vorübergehend als Abendaushelfer, im Publikumsdienst, als Statisten oder Orchester-substituten in den Bundestheatern verwendet werden, ferner wenn sie an der Akademie der bildenden Künste oder den staatlichen Kunstabakademien als Vertragslehrer oder Lehrbeauftragte beschäftigt sind. Weitere Ausnahmen von den Ruhensbestimmungen kann das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen bewilligen, wenn Empfänger von Ruhe(Versorgungs)genüssen nach diesem Bundesgesetz in den Bundestheatern wiederverwendet werden und diese Wiederverwendung für die reibungslose Aufrechterhaltung des Betriebes der Bundestheater erforderlich ist.

Anzeigepflichten.

§ 15. (1) Jeder Bundestheaterbedienstete (Hinterbliebene) ist verpflichtet, die für die Bemessung des Ruhe(Versorgungs)genusses erforderlichen Unterlagen auf Verlangen beizubringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so unterbleibt die Bemessung des Ruhe(Versorgungs)genusses sowie die Flüssigmachung von Vorschüssen, bis der Bundestheaterbedienstete (Hinterbliebene) diese Verpflichtung erfüllt hat. Die Versetzung in den Ruhestand wird dadurch nicht berührt.

(2) Bundestheaterbedienstete (Hinterbliebene), die bereits im Genusse irgendwelcher Dienstbezüge, Ruhe(Versorgungs)genüsse, Renten und dergleichen stehen oder in Hinkunft in einen solchen Genuss treten, haben dies sowie jede Änderung, die für die Bemessung der Ruhe(Versorgungs)genüsse von Bedeutung ist, unverzüglich dem Zentralbesoldungsamt anzuseigen. Übergenüsse, die zufolge Unterlassung dieser Anzeige entstehen, sind jedenfalls hereinzubringen.

(3) Alle Empfänger von Ruhe(Versorgungs)genüssen sind überdies verpflichtet, dem Zentralbesoldungsamt jede Änderung ihres Wohnortes, ihrer Staatsbürgerschaft und ihres Familienstandes binnen einem Monat nach Eintritt der Änderung zu melden.

Rentenüberweisung.

§ 16. (1) Wurden einem Bundestheaterbediensteten für die Bemessung des Ruhegenusses Dienstzeiten angerechnet, für die dem Bund der Anspruch auf Rentenüberweisung gemäß § 6 des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 177/1948 zusteht, ist der Bundestheaterbedienstete verpflichtet, den Rentenanspruch beim zuständigen Pensionsversicherungsträger rechtzeitig geltend zu machen; der Bundestheaterbedienstete ist hiezu anlässlich der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand vom Dienstgeber schriftlich aufzufordern. Macht der Bundestheaterbedienstete trotz Aufforderung seine pensionsversicherungsrechtlichen Ansprüche nicht rechtzeitig geltend, so wird er für die Zeit, während der eine Rentenüberweisung in der gebührenden Höhe nicht stattfindet, so behandelt, als wären diese Dienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses nicht angerechnet worden.

(2) Für Empfänger von Versorgungsgenüssen gilt Abs. 1 entsprechend.

Allgemeine Pensionsvorschriften.

§ 17. Sofern dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, sind die auf dem Gebiete des Pensionsrechtes für Bundesbeamte und ihre Hinterbliebenen jeweils geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

ABSCHNITT II.

Übergangs- und Schlußbestimmungen. Sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen.

§ 18. (1) Scheidet ein Bundestheaterbediensteter aus dem Dienstverhältnis aus, ohne daß ein Anspruch auf einen laufenden Ruhe(Versorgungs)genuss erwachsen ist, so hat der Dienstgeber keinen Überweisungsbetrag nach § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBL. Nr. 189/1955, zu leisten, wenn die Anwartschaft auf einen Ruhe(Versorgungs)genuss gewahrt bleibt (§ 4 Abs. 1). Der Dienstgeber hat binnen 18 Monaten nach Feststellung des Verlustes der Anwartschaft dem Pensionsversicherungsträger, der aus dem die Anwartschaft begründenden Dienstverhältnis zuletzt zuständig gewesen wäre, einen Überweisungsbetrag in der Höhe zu leisten, in der der Überweisungsbetrag zu leisten gewesen wäre, wenn der Dienstnehmer aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis ohne Wahrung der Anwartschaft auf einen laufenden Ruhe(Versorgungs)genuss ausgeschieden wäre.

(2) Bundestheaterbedienstete, auf deren Dienstverhältnis dieses Bundesgesetz Anwendung findet (§ 1), sind nach den gesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung der Bundesangestellten bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten pflichtversichert. Das gleiche gilt für Personen, die nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes Ruhe(Versorgungs)genüsse beziehen. Bei Bundestheaterbediensteten, die nicht mit Monatsentgelt, sondern mit Auftrittshonoraren entlohnt werden, ist als Grundlage für die Bemessung der Beiträge und der Barleistungen der Versicherung für jeden Monat ein Zwölftel der gesamten für ein Spieljahr vereinbarten Auftrittshonorare heranzuziehen; bei der Beitragsbemessung ist auf § 488 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBL. Nr. 189/1955, in der jeweiligen Fassung Bedacht zu nehmen.

Neubemessung von Ruhe(Versorgungs)genüssen.

§ 19. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten auch für Personen, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Ruhe(Versorgungs)genüsse auf Grund der Bundestheaterpensionsverordnung beziehen.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits bemessene Ruhe(Versorgungs)genüsse der Bundestheaterbediensteten und ihrer Hinterbliebenen sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes neu zu bemessen. Ist der neubemessene Ruhe(Versorgungs)genuss niedriger als der bisherige Ruhe(Versorgungs)genuss, so erhält der Empfänger des Ruhe(Versorgungs)genusses eine nach Maßgabe der Erlangung höherer Ruhe(Versorgungs)genüsse ein-

ziehbare Ergänzungszulage im Unterschiedsbetrag zwischen den beiden Ruhe(Versorgungs)-genüssen.

(3) War ein Bundestheaterbediensteter mit Einzelvertrag verpflichtet, so ist bei der Neufestsetzung der Ruhegenüßermittlungsgrundlage (§ 5) der letzte Dienstgrundbezug um 550 v. H., wenn jedoch der letzte Dienstgrundbezug 830 S überstiegen hat, um 500 v. H., im letzten Fall aber mindestens auf den Betrag von 5395 S zu erhöhen. Hierbei wird in den Fällen, in denen der Bundestheaterbedienstete vor dem 1. Mai 1948 aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden ist, der letzte Dienstgrundbezug um die Hälfte erhöht. Bei Bundestheaterbediensteten, die in der Zeit vom 1. Mai 1948 bis 30. Juni 1953 in den Ruhestand versetzt wurden, gelten als letzter Dienstgrundbezug 27 v. H. des Dienstbezuges, auf den der Bundestheaterbedienstete bei Verbleiben im Dienststande am 30. Juni 1953 Anspruch gehabt hätte.

(4) Die Ruhegenüsse von Bundestheaterbediensteten, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit Anwartschaft auf Ruhegenuß aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind, und die Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu bemessen. Hierbei findet Abs. 3 Anwendung.

(5) Bei der Bemessung von Ruhegenüssen für Bundestheaterbedienstete, auf deren Dienstverhältnis die Bundestheaterpensionsverordnung bis zum Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes Anwendung fand, sowie bei der Bemessung der Versorgungsgenüsse für deren Hinterbliebene gelten auch weiterhin für die in den Bundestheatern bis zum Anfall des Ruhe(Versorgungs)-genusses zurückgelegten Dienstzeiten und die gemäß § 11 im Zusammenhang mit § 12 des Beamten-Überleitungsgesetzes angerechneten Zeiträume die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 der Bundestheaterpensionsverordnung, sofern es sich dabei nicht um Dienstzeiten handelt, die als nicht vollbeschäftigt Angestellter, als Tagesaus helfer oder als sonstiger Aushilfsangestellter zurückgelegt wurden. Das gleiche gilt für Ruhe(Versorgungs)genüsse, die bei Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes auf Grund der Bestimmungen der Bundestheaterpensionsverordnung bezogen wurden oder auf die nach den Bestimmungen der Bundestheaterpensionsverordnung eine Anwartschaft gewahrt blieb.

Vertragsbedienstete im Sinne des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.

§ 20. (1) Bedienstete, auf deren Dienstverhältnis die Bestimmungen des Vertragsbediensteten-

gesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, Anwendung finden und die in den Bundestheatern verwendet werden oder wurden, sowie ihre Hinterbliebenen haben dann einen Anspruch auf Ruhe(Versorgungs)genuß nach diesem Bundesgesetz, wenn sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes nach den Bestimmungen der Bundestheaterpensionsverordnung Ruhe(Versorgungs)genüsse beziehen oder Pensionsbeiträge entrichten.

(2) Für das Ausmaß der Pensionsbeiträge der im Abs. 1 bezeichneten Bundestheaterbediensteten gelten die Bestimmungen des § 10.

Pensionsbeitrag in Sonderfällen.

§ 21. (1) Für die Anwendung der Bestimmung des § 7 Abs. 3 auf Dienstzeiten, die vor dem Beginn der Spielzeit, in welcher dieses Bundesgesetz in Kraft getreten ist, zurückgelegt wurden, bildet die Entrichtung des Pensionsbeitrages für volle zwölf Monate keine Voraussetzung.

(2) Bundestheaterbedienstete, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes gemäß § 44 Abs. 2 der Bundestheaterpensionsverordnung Pensionbeiträge nicht mehr zu entrichten hatten, bleiben auch weiterhin von der Entrichtung der Pensionsbeiträge befreit.

Wirksamkeitsbeginn.

§ 22. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1958 in Kraft.

(2) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Verordnungen können vom Tage seiner Kundmachung an erlassen werden, treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

(3) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes treten die Bundestheaterpensionsverordnung, BGBl. Nr. 440/1922, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 84/1926, insoweit im § 19 Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist, und die Verordnung der Bundesregierung über die Pensionsüberleitung bei den Bundestheaterbediensteten, BGBl. Nr. 130/1951, außer Kraft.

Vollziehung.

§ 23. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht betraut; soweit jedoch in diesem Bundesgesetz die Mitwirkung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen vorgesehen ist, im Einvernehmen mit diesen.

Erläuternde Bemerkungen.

Durch das im Entwurf vorliegende neue Bundestheaterpensionsgesetz sollen die Vorschriften über die Gewährung von Ruhegenüssen an die Bediensteten der ehemaligen k. k. Hoftheater und der Staats(Bundes)-theater, sowie von Versorgungsgenüssen an die Hinterbliebenen dieser Bediensteten neu geregelt werden. Bisher beruhte der Anspruch des vorgenannten Personenkreises auf Ruhe- oder Versorgungsgenüsse auf den Bestimmungen der Bundestheaterpensionsverordnung vom 4. Juli 1922, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung vom 26. März 1926, BGBl. Nr. 84, womit die Bundestheaterpensionsverordnung abgeändert und ergänzt wurde (Nachtrag zur Bundestheaterpensionsverordnung).

Der Entwurf des Bundestheaterpensionsgesetzes hat zum Großteil bewährte Grundsätze und Bestimmungen der Bundestheaterpensionsverordnung übernommen, versuchte jedoch Unklarheiten zu beseitigen (indem zum Beispiel die Arten der Dienstverhältnisse, die von dem Gesetz erfaßt werden oder nicht erfaßt werden sollen, genau angeführt werden), aber auch auf die Wünsche der Dienstnehmer Rücksicht zu nehmen (unter anderem durch Einführung eines Todfallsbeitrages, durch Erhöhung der bisherigen Grenze der Ruhegenußbemessungsgrundlage, die eine Erhöhung der Höchstpension von derzeit S. 5.637-60 auf S. 8.221-50 zur Folge hat; ferner durch gewisse Berücksichtigung eines früher höheren Durchschnittsbezuges im Falle des späteren Absinkens des Bezuges; durch Verbesserung der Bestimmungen über das Ruhen der Ruhe- oder Versorgungsgenüsse, durch Gleichsetzung der Höchstgrenze der Beträge, die für die Bemessung des Ruhegenusses und für die Berechnung der Pensionsbeiträge herangezogen werden usw.). Im übrigen wurden die Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten und über die begünstigte Dienstzeitanrechnung für die Ruhegenußbemessung, über die sozialversicherungsrechtliche Behandlung ausscheidender Dienstnehmer, über die Pflichtversicherung der Bundes-

theaterbediensteten bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten, sowie über die Gewährung von Familienzulagen und Sonderzahlungen an die Pensionsparteien der Bundestheater den durch das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und die neuen Ruhegenußvordienstzeitenvorschriften der Bundesbeamten eingetretenen Änderungen der Rechtslage und der seit längerem bestehenden tatsächlichen Handhabung angepaßt.

Im Einzelnen wird zu dem Gesetzentwurf folgendes bemerkt:

Zu § 1:

Anspruch auf Ruhegenuß nach ihrem Ausscheiden, sowie auf Versorgungsgenuß für ihre Hinterbliebenen haben künftighin wie bisher nur jene Bediensteten der Bundestheater, die hauptberuflich auf Grund von Bühnendienstverträgen im Sinne des Schauspielergesetzes, BGBl. Nr. 441/1922, oder als Angehörige des technischen Personals im ständigen Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des Kollektivvertrages betreffend das Dienstrecht und den Gebührenanspruch der an den Bundestheatern beschäftigten Arbeiter an den Bundestheatern verwendet werden.

Die Definition „vertragsmäßig vollbeschäftigt, in ständiger Verwendung stehend“ ist der alten Bundestheaterpensionsverordnung entnommen und dient der Abgrenzung der Bediensteten, die nach dem Gesetz Anwartschaft auf Ruhe(Versorgungs)genüsse haben sollen, gegenüber jenen, die nur vorübergehend, wie zum Beispiel Externisten des künstlerischen Personals, oder nur aushilfsweise ohne feste Bindung oder schließlich nicht ganztägig (wie Statisten, Abendaushelfer und dergleichen) verwendet werden. Ausdrücklich wird festgestellt, daß Künstler mit ganzjährigen Verträgen, deren Dienstverpflichtung sich nach Zeit, Art und Dauer der jeweiligen Dienstleistungen im Rahmen der in ihrer Kunstsparte üblichen Beschäftigung hält, zweifellos mit Vertragsbeginn Anwartschaft auf Ruhe(Versorgungs)genuß erwerben.

Da jedoch eine Reihe prominenter Künstler im Hinblick auf ihre internationalen Verpflichtungen den Bundestheatern nicht während des ganzen Spieljahres zur Verfügung stehen kann, andererseits aber doch als langjährige, wiederkehrende Mitglieder zum Stammpersonal der Bundestheaterensembles zählen, mußten sie in den Kreis der pensionsberechtigten Bediensteten aufgenommen werden. Dies geschah in der Weise, daß eine bestimmte Mindestverpflichtung zur Tätigkeit an den Bundestheatern in der Form der Mindestauftrittszahl (42 innerhalb einer Spielzeit) oder der Mindesttätigkeitsdauer (6 Monate innerhalb einer Spielzeit) festgelegt wurde, die als Voraussetzung für die Erwerbung der Pensionsanwartschaft zugleich einen Anreiz für ein entsprechend langes Wirken an den Bundestheatern bilden soll. Künstler, die diese Anwartschaft einmal erworben haben, denen ihre Verpflichtungen im Ausland oder aber auch ihre physischen Kräfte eine allzu lange Tätigkeit an den Bundestheatern nicht erlauben, sollen im Einklang mit der bisherigen Handhabung, die nunmehr gesetzlich genormt wird, im Einvernehmen mit der Direktion des betreffenden Bundestheaters unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung ihres Dienstverhältnisses durch längere Zeit beurlaubt werden können, ohne daß sie hiervon die bereits erworbene Pensionsanwartschaft oder die Möglichkeit, durch weitere, auch kürzere Dienstleistungen an den Bundestheatern zusätzlich für die Ruhegenußbezeichnung anrechenbare Dienstzeiten zu erwerben, verlieren.

Die Definitionen des § 1 Abs. 2 lit. a bis c stellen sonach Mindestvoraussetzungen für den Erwerb und die Erhaltung der Pensionsanwartschaft dar, während Abs. 3 der Klärstellung dient, daß bestimmte Beschäftigungsarten, auch wenn sie häufig ausgeübt werden, wie es der bisherigen Rechtslage schon entsprach, keine solche Anwartschaft begründen.

Zu § 2:

Die hier enthaltenen Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand und den Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung wurden im wesentlichen aus § 3 der Bundestheaterpensionsverordnung übernommen. Klargestellt wurde, daß die Feststellung, ob Dienstunfähigkeit vorliegt, auch auf Verlangen eines aus diesem Grunde seine Versetzung in den Ruhestand anstrebenden Dienstnehmers vorzunehmen ist.

Zu der aus der Bundestheaterpensionsverordnung übernommenen Bestimmung des § 2 Abs. 2 lit. b wird zur Verdeutlichung festgestellt, daß dieser Grund für eine Versetzung in den Ruhestand durch den Dienst-

geber zum Beispiel im Falle einer Herabsetzung des Personalstandes oder der Schließung eines Bundestheaters vorliegen wird.

Neu eingefügt wurde die Bestimmung des Abs. 4, wonach Bundestheaterbedienstete, auf deren Dienstverhältnis das Bundestheaterpensionsgesetz Anwendung findet, in Anlehnung an die Vorschriften für Bundesbeamte (§ 67 GÜG.) und die Handhabung bei den übrigen Vertragsbediensteten des Bundes mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, von Gesetzes wegen aus dem Dienstverhältnis ausscheiden und, sofern sie zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für den Anspruch auf Ruhegenuß erfüllen, in den Ruhestand treten. Diese Altersgrenze kommt jedoch nicht für die mit Einzelbühnendienstverträgen nach dem Schauspielergesetz, BGBl. Nr. 441/1922, beschäftigten Dienstnehmer in Betracht, welche nach Erfahrung und Tradition auch über das 65. Lebensjahr hinaus noch zu vollwertigen künstlerischen Leistungen befähigt sind, so daß sie häufig weiterhin als besonders wertvolle Mitglieder des Ensembles der Bundestheater nicht entbehrlich erscheinen.

Zu § 3:

Die im § 3 festgelegten Voraussetzungen für das Entstehen eines Anspruches auf Ruhegenuß, nämlich der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft und das Vorliegen einer anrechenbaren Dienstzeit von mindestens zehn Jahren, ferner die Möglichkeit, in besonderen Fällen von dem Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft für das Entstehen und die Beibehaltung des Ruhegenüßanspruches abzusehen — gedacht ist hier vor allem an prominente Künstler, die aus familiären oder anderen triftigen Gründen eine ausländische Staatsbürgerschaft nicht aufgeben können oder wollen, sich aber doch besonders um die Bundestheater verdient gemacht haben — und schließlich die allfällige vertragliche Ausschließbarkeit des Ruhegenüßanspruches bei den lediglich gegen Auftrittshonorar verpflichteten Künstlern (zum Beispiel dann, wenn es sich um Ausländer handelt, die im Ausland ansässig bleiben) entsprechen den im bisherigen § 2 der Bundestheaterpensionsverordnung enthaltenen Bestimmungen. Diese Vorschriften wurden lediglich aus systematischen Gründen in einem eigenen Paragraphen zusammengefaßt, dem auch die bisher in § 4 Abs. 4 der Bundestheaterpensionsverordnung enthaltene Bestimmung eingefügt wurde, daß ein Ruhegenuß dann nicht gebührt, wenn das Dienstverhältnis aus grobem Verschulden des Bediensteten gelöst wurde. Im Falle des

freiwilligen Austrittes eines Bundestheaterbediensteten entfällt, abgesehen von den Fällen des § 4, sowohl eine Anwartschaft als auch ein Anspruch auf Ruhegenuß.

Zu § 4:

Die Bestimmung, daß ein ausgeschiedener Bundestheaterbediensteter, der bereits zehn anrechenbare Dienstjahre an den Bundestheatern zurückgelegt hat, die Anwartschaft auf Ruhe(Versorgungs)genuß für den Fall der Erreichung des 60. Lebensjahres oder der früher eintretenden Dienstunfähigkeit behält, wenn er nicht entlassen wurde, oder auf eigenen Wunsch das Dienstverhältnis beendet hat, das er unter mindestens gleichen Bedingungen hätte fortsetzen können, entspricht dem bisherigen § 4 der Bundestheaterpensionsverordnung. In Berücksichtigung der Wünsche des Personals soll diese Anwartschaft auf Ruhegenuß nunmehr auch dann gewahrt bleiben, wenn der Bundestheaterbedienstete von dem ihm gemäß den §§ 21 und 39 des Schauspielergesetzes, BGBl. Nr. 441/1922, eingeraumten Recht Gebrauch macht, das Dienstverhältnis wegen nicht angemessener Beschäftigung oder aus sonstigen wichtigen Gründen vorzeitig zu beenden.

Unter anrechenbar im Sinne dieser Bestimmung sind jedoch nur solche an den Bundestheatern beziehungsweise an den österreichischen Staatstheatern zurückgelegten Dienstzeiten zu verstehen, auf die die Bundestheaterpensionsverordnung oder das Bundestheaterpensionsgesetz Anwendung fanden oder finden, ferner an den österreichischen Staatstheatern vor dem Inkrafttreten der Bundestheaterpensionsverordnung (1. März 1921) sowie an den ehemaligen k. k. Hoftheatern zurückgelegte Dienstzeiten und schließlich die gemäß § 11 im Zusammenhang mit § 12 des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBL Nr. 134/1945, angerechneten Zeiträume, daher auch in der Zeit seit dem 13. März 1938 an den Wiener Staatstheatern als Dienststelle des Deutschen Reiches verbrachte Dienstzeiten (siehe hiezu auch die Erläuterung zu § 7 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 und Abs. 2).

Auch Abs. 2 hat bereits im § 4 Abs. 2 der Bundestheaterpensionsverordnung sein Vorbild. Die Anwendung dieser letzten Bestimmung kommt in erster Linie für solche Fälle in Betracht, in denen ein besonders verdienter Künstler der aufgezählten Kategorien, insbesondere auch der Leiter eines Bundestheaters, im Einvernehmen mit der Bundestheaterverwaltung aus dem Dienstverhältnis ausscheidet und eine derartige einvernehmliche Lösung, die unter Umständen infolge notwendiger organisatorischer oder personalpolitischer Maßnahmen auch im Inter-

esse des Dienstgebers (Bund) angezeigt erscheint, durch die Zuerkennung des Ruhegenusses erleichtert wird.

Zu § 5:

Die Abs. 1, 2 und 5 entsprechen im wesentlichen der Bestimmung des § 10 Abs. 1 der Bundestheaterpensionsverordnung mit der Änderung, daß das Höchstmaß, bis zu welchem der letzte Dienst(Aktivitäts)bezug im Bruttomaß — jedoch ohne Familienzulagen, Sonderzahlungen, Pauschalien oder Zulagen für besonders bezeichnete Dienstleistungen — der Ruhegenußbemessungsgrundlage zugrunde zu legen ist, auf einen Betrag von S 10.500 erhöht wurde. Der in § 10 Abs. 1 der Bundestheaterpensionsverordnung enthaltene Grenzbetrag von österreichischen Altschilling 1.200, welcher infolge der Umrechnung Schilling-Reichsmark und Reichsmark-Schilling im Jahre 1945 österreichischen Neuschilling 800 gleichkam, ist auf Grund der Verordnung über die Pensionsüberleitung bei den Bundestheaterbediensteten BGBl. Nr. 130/1951 zunächst wieder auf den Betrag von österreichischen Neuschilling 1.200 erhöht worden und bildete im Zusammenhang mit dem seit 1946 auf Grund der Währungsentwicklung angewendeten System der Teuerungszuschläge einen Grundbetrag, von welchem der Grundbezug des Ruhegenusses ermittelt wurde, zu dem dann die der jeweiligen Regelung für aktive Bundestheaterbedienstete der in Betracht kommenden Verwendungsgruppe entsprechenden Teuerungszuschläge hinzukamen. Nach dem Stande vom 1. Jänner 1957 entspricht der Grundbezug von S 1.200 einem Bruttobezug von S 7.200. Da aber mit 1. Jänner 1957 das System der Teuerungszuschläge auch bei den Bundestheaterbediensteten verlassen wurde, war es notwendig, den besagten Grenzbetrag in einer Bruttosumme auszudrücken. Gleichzeitig wurde einem oftmals geäußerten Wunsche der Bediensteten entsprechend der Grenzbetrag im Gesetzentwurf erhöht, und zwar auf S 10.500. Das bedeutet, daß die mögliche Höchstpension eines Bundestheaterbediensteten, dessen letzter Aktivitätsbezug mindestens S 10.500 betrug und der gemäß seiner anrechenbaren Dienstzeit die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage erreicht hat, mit Inkrafttreten des Gesetzes von S 5.637·60 auf S 8.221·50, also um S 2.583·90 erhöht wird.

Neuaufgenommen wurden die Bestimmungen der Abs. 3 und 4, welche dem Umstand Rechnung tragen, daß die auf Grund individueller Vereinbarung honorierten Künstler der Bundestheater im Laufe ihrer Dienstzeit häufig längere Zeit hindurch höhere Bezüge

haben als unmittelbar vor ihrer Versetzung in den Ruhestand oder ihrem Ableben, weil der Höhepunkt ihrer Laufbahn erheblich vor dem Ende ihrer Berufstätigkeit liegt. Demgemäß soll der Durchschnittsbezug während eines früheren Abschnittes der Dienstzeit solcher Künstler in den Bundestheatern auf Antrag als Ruhegenußermittlungsgrundlage an die Stelle des letzten Dienstbezuges treten können. Der für die Berechnung eines derartigen Durchschnittsbezuges heranziehende Abschnitt der Dienstzeit muß mindestens 40 und kann höchstens 80 aufeinanderfolgende Tätigkeitsmonate an den Bundestheatern umfassen, in denen die Bezüge den letzten Dienstbezug jeweils überschritten haben. Eine Unterbrechung der Tätigkeit an den Bundestheatern, während welcher das Dienstverhältnis (gegen Karenz der Bezüge) aufrechtgeblieben ist, steht der Anwendung dieser Bestimmung nicht entgegen. Die Aufeinanderfolge der Tätigkeitsmonate im Sinne des Gesetzentwurfes ist jedoch dann zu verneinen, wenn ein Monat, in dem der Bezug geringer war als der letzte Dienstbezug, oder eine Beendigung des Dienstverhältnisses, das nicht daran unmittelbar anschließend erneuert wurde, dazwischenliegt. Die Anzahl von 40 bis 80 Monaten wurde deshalb gewählt, weil die mindestens achtmonatige Tätigkeit eines Künstlers in einem Spieljahr im Sinne des § 7 Abs. 3 des Entwurfes unter Umständen als ganzjährige Beschäftigung zu werten ist, so daß der in Betracht kommende Zeitabschnitt etwa einem fünf- bis zehnjährigen Wirken an den Bundestheatern entspricht.

Hat ein Bediensteter im Verlauf seiner Dienstzeit 80 volle Monate aufzuweisen, auf

die die vorgenannten Voraussetzungen zu treffen, so beträgt die Ruhegenußermittlungsgrundlage 100 v. H. des aus der Summe der Dienstbezüge dieser Monate, soweit sie jeweils monatlich den Betrag von S 10.500 nicht überschritten haben, errechneten monatlichen Durchschnittsbezuges; für Zeiträume in denen die Entlohnung ausschließlich durch Auftrittshonorar erfolgte, gilt als monatlicher Dienstbezug jeweils der Betrag von S 10.500. Treffen die Voraussetzungen nicht für 80, wohl aber für 72 oder mehr Monate zu, so beträgt die Ruhegenußermittlungsgrundlage 95 v. H. des Durchschnittes von 72 der antragsgemäß heranziehenden Monatsbezüge; das Ausmaß des Hundertsatzes sinkt sodann auf 90 v. H. für 64 Monate, 85 v. H. für 56 Monate, 80 v. H. für 48 Monate und schließlich 75 v. H. für nur 40 Monate. Zur Berücksichtigung der Währungsentwicklung wurden Aufwertungsbestimmungen für Dienstbezüge, die vor dem 1. Jänner 1951 angefallen sind, in den Entwurf eingebaut. Aus staatsfinanziellen und personalpolitischen Gründen sowie unter Bedachtnahme auf die allgemeinen Grundsätze des Pensionsrechtes mußte bei dieser Art der Berechnung der Ruhegenußermittlungsgrundlage der höchstmögliche monatliche Ruhegenuß mit der Höhe des letzten Dienstbezuges abzüglich des Pensionsbeitrages begrenzt werden, trotzdem kann der Unterschied zwischen dem auf der Grundlage des letzten Dienstbezuges und dem nach den Bestimmungen der Abs. 3 und 4 errechneten Ruhegenuß über 22 v. H. betragen.

Zur Erläuterung der Anwendung der Bestimmungen der Abs. 3 und 4 seien folgende Beispiele angeführt:

Zu Abs. 3:

Letzter Dienstbezug Dezember 1957 S 8.000—

Höherer Bezug:

1934, 1935, 1936, 1937 je S 3.000— = RM 2.000— =	
S 2.000— × 6 = S 12.000—;	
Höchstbetrag S 10.500—, in 4 Jahren = S 42.000—	
1938, 1939, 1940 = RM 2.000— =	
S 2.000— × 6 = S 12.000—;	
Höchstbetrag S 10.500—, in 3 Jahren = S 31.500—	
1948, 1949 = S 10.000— × 2,4 = S 24.000—;	
Höchstbetrag S 10.500—, in 2 Jahren = S 21.000—	
1953, 1 Jahr = S 10.000—	
Summe der Monatsdurchschnittsbezüge in 10 Jahren	
(80 Monaten) = S 104.500—	
Monatsdurchschnitt für 1 Jahr = S 10.450—	
Ruhegenußermittlungsgrundlage S 10.450—	
Hievon 78,3 v. H. Ruhegenußbemessungsgrundlage S 8.182,35	
Ruhegenuß höchstens (8.000 — 7,5 v. H.) S 7.400—	
(Der gemäß § 5 Abs. 2 vom letzten Dienstbezug bemessene Ruhegenuß würde höchstens S 6.264—	
d. s. 78,3 v. H. von S 8.000— betragen).	

12

Zu Abs. 4:

Letzter Dienstbezug	S 9.000—
Dienstbezüge durch 40 aufeinanderfolgende Monate	
monatlich	S 10.000—
daher Monatsdurchschnitt	S 10.000—
Abzug gemäß § 5 Abs. 3, 25 v. H. =	S 2.500—
Rest	S 7.500—
Demgemäß entspräche die Ruhegenußvermittlungsgrundlage einem Betrage von	S 7.500—
Da aber der letzte Dienstbezug höher war beträgt die Ruhegenußvermittlungsgrundlage	<u>S 9.000—</u>

Abs. 6 sieht schließlich gewisse Mindestvermittlungsgrundlagen für Solisten des darstellenden Personals vor, durch welche die in den letzten Jahren zufolge bedeutender Erhöhungen der schematischen Bezugsansätze der Gruppen des künstlerischen Personals (Orchester, Bühnenmusik, Chor und Ballett) aufgetretene Erscheinung für Vergangenheit und Zukunft beseitigt werden soll, daß ehemalige Solisten im Vergleich mit den ehemaligen Angehörigen der genannten Gruppen bei gleichlanger anrechenbarer Dienstzeit unverhältnismäßig niedere Ruhegenüsse erhalten.

Zu § 6:

Die hier enthaltenen Bestimmungen über das Ausmaß des Hundertsatzes, mit welchem die anrechenbare Dienstzeit jeweils für die Bemessung des Ruhegenusses in Anschlag gebracht wird, weichen zum Teil von den korrespondierenden Bestimmungen des § 2 der *Bundestheaterpensionsverordnung* ab. Gleichgeblieben ist der Grundsatz, daß der monatliche Ruhegenuß nach zehn anrechenbaren Dienstjahren 40 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage beträgt.

Im übrigen mußte jedoch der Tatsache Rechnung getragen werden, daß die durch die Anwendbarkeit der jeweils für Bundesbeamte geltenden Vorschriften über die Anrechnung von Vordienstzeiten für die Ruhegenußbemessung nicht mehr bei allen Kategorien der *Bundestheaterbediensteten* eine so weitgehende Begünstigung rechtsfertigt, wie sie in der *Bundestheaterpensionsverordnung* vorgesehen war. Nach den neuen Ruhegenußvordienstzeitenvorschriften (Ruhegenußvordienstzeitengesetz, BGBl. Nr. 26/1956, und Ruhegenußvordienstzeitenverordnung, BGBl. Nr. 44/1956) werden Vordienstzeiten grundsätzlich zur Gänze angerechnet, während sie vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften, sofern es sich nicht um Bundesdienstzeiten oder um Dienstzeiten bei einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, mit der Gegenseitigkeit bestand, handelte, nur zu einem Drittel anrechenbar waren. Für Bedienstete, die vor dem 13. März 1937 der *Bundestheater-*

pensionsverordnung

unterstellt wurden, bestanden überhaupt keine Anrechnungsmöglichkeiten für private Arbeiterdienstzeiten. Für angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten ist entsprechend der gegenwärtigen Rechtslage der Hundertsatz 2 v. H. vorgesehen.

Die Möglichkeit der weitgehenden Vordienstzeitanrechnung im vollen Ausmaß gab auch Veranlassung dazu, den Hundertsatz, der für jedes volle in einem dem *Bundestheaterpensionsgesetz* (früher der *Bundestheaterpensionsverordnung*) unterliegenden Dienstverhältnis zurückgelegte Dienstjahr in Anrechnung kommt, grundsätzlich mit 2 v. H. festzusetzen; trotzdem wurden für den überwiegenden Teil dieser Dienstnehmer die bisherigen begünstigten Hundertsätze von 3 v. H. (siehe die Aufzählung unter Abs. 2 lit. a) und 2-4 v. H. (siehe die Aufzählung unter Abs. 2 lit. b) beibehalten.

Außerdem tritt durch den Entwurf eine Verbesserung des Anrechnungshundertsatzes für Meister der Garderobe- und Kostümwerkstätten sowie für das im Vorstellungsdienst verwendete Magazins- und Garderobe-personal ein, weil es durch täglich zweimaligen Dienstantritt und Abendarbeit ebenso wie die Bühnenarbeiter stärker beansprucht wird. Auch bei der Einreichung des künstlerischen Personals wurden kleine Korrekturen insoweit vorgenommen, als nunmehr die ersten Bläser der Bühnenmusik den Bläsern des Staatsopernorchesters gleichgestellt und Dramaturgen, Bühnen- und Kostümbildner sowie Ausstattungsvorstände entsprechend der bisherigen Handhabung ausdrücklich unter den Dienstnehmern aufgezählt werden, für die der Hundertsatz 3 v. H. gilt.

§ 19 Abs. 5 des Entwurfes sieht als Übergangsbestimmung vor, daß für Dienstnehmer, auf deren Dienstverhältnis bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die *Bundestheaterpensionsverordnung* Anwendung fand, oder die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Anwartschaft auf Ruhegenuß nach der *Bundestheaterpensionsverordnung* ausgeschieden sind, sowie für Pensionsparteien, die bereits nach den Bestimmungen der *Bundestheaterpen-*

sionsverordnung Ruhe- oder Versorgungsge- nüsse beziehen, die im § 2 der Bundestheater- pensionsverordnung festgesetzten Hundertsätze für jedes Dienstjahr weiterhin aufrecht bleiben.

Soweit Bediensteten des technischen Personals, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in ständige Verwendung bei den Bundestheatern genommen werden, auf Grund ihrer Verwendung nunmehr ein niedrigerer Hundertsatz für die Bemessung des Ruhegenusses zukommt, als dies bei gleichverwendeten, früher aufgenommenen Bediensteten der Fall ist, hat sich das Bundesministerium für Finanzen bereit erklärt, in den Fällen, in denen diese Bediensteten auf Grund einer durch eine Berufskrankheit verursachten Dienstunfähigkeit von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden oder infolge einer solchen Krankheit sterben, einer Zurechnung gemäß § 62 Abs. 5 der Dienstpragmatik im Ausmaß von mindestens fünf Jahren zuzustimmen.

Durch die Bestimmung des Abs. 3 wird bewirkt, daß die Einschränkungen des § 3 des Ruhegenußvordienstzeitengesetzes 1956, BGBI. Nr. 26, hinsichtlich der Anwendung der begünstigten Hundertsätze beim künstlerischen Personal beseitigt werden, beim technischen Personal aber nur auf den Fall der Versetzung in den Ruhestand über eigenes Ansuchen Anwendung finden.

Gemäß Abs. 4 werden die vorgesehenen Hundertsätze zunächst für jedes volle Dienstjahr bei der Ermittlung der Ruhegenußbemessungsgrundlage angerechnet. Verbleibende Jahresbruchteile werden zusammengerechnet. Die aus der Summe dieser Jahresbruchteile resultierenden vollen Jahre werden mit dem Hundertsatz, der für die letzte anrechenbare Dienstzeit gilt, veranschlagt; sodann noch verbleibende Jahresbruchteile werden, wenn sie sechs Monate übersteigen, gemäß § 7 Abs. 5 des Entwurfes auf ein volles Jahr aufgerundet und ebenfalls mit dem Hundertsatz, der für die letzte anrechenbare Dienstzeit gilt, in Anschlag gebracht.

Zur Erläuterung diene folgendes Beispiel:

Ein Bediensteter, der zuletzt als Chormitglied tätig war, hat folgende anrechenbare Dienstzeiten aufzuweisen:

- a) Vordienstzeiten als Privatangestellter 11 J. 5 M.
 - b) Dienstzeiten als technischer Assistent der Staatsoper 2 J. 6 M.
 - c) Dienstzeiten als Chorsänger der Staatsoper 14 J. 8 M.
- Er erhält von der unter a) genannten Vordienstzeit für die ersten 10 Jahre 40 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage,

für ein weiteres Jahr 2 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage, (verbleibt Rest 5 Monate),

von der unter b) genannten Dienstzeit für 2 Jahre je 2·4 v. H. = 4·8 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage (verbleibt Rest 6 Monate),

von der unter c) genannten Dienstzeit für 14 Jahre je 3 v. H. = 42 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage (verbleibt Rest 8 Monate).

Die verbliebenen Restzeiten von 5, 6 und 8 Monaten ergeben zusammen 19 Monate oder 1 Jahr 7 Monate. Da der letzte Jahresbruchteil 6 Monate übersteigt, werden für diese Gesamtrestzeiten 2 Jahre mit dem Hundertsatz von je 3 v. H., zusammen daher 6 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage veranschlagt.

Der Ruhegenuß beträgt daher 94,8 v. H. der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage.

Abs. 5 entspricht dem § 2 Abs. 2 der Bundestheaterpensionsverordnung.

Zu § 7:

§ 7 tritt an Stelle des bisherigen § 8 der Bundestheaterpensionsverordnung und zählt in Abs. 1 alle Zeiträume auf, die für die Ruhegenußbemessung anrechenbar sind.

Abs. 1 Ziffer 1 führt die sogenannten an sich anrechenbaren Dienstzeiten an. Wie bei den Bundesbeamten die im Beamtenverhältnis zurückgelegte Dienstzeit ist bei den Bundestheaterbediensteten jede nach Vollendung des 18. Lebensjahres in den Bundestheatern zurückgelegte Dienstzeit, auf die die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der Bundestheaterpensionsverordnung Anwendung fanden, anzurechnen, sofern das Dienstverhältnis in bestimmten Fällen nicht auf Veranlassung oder infolge Verschuldens des Bediensteten beendet wurde. Die in der Bundestheaterpensionsverordnung vorgesehene Ausnahmebestimmung, daß den weiblichen Bediensteten des Ballettkorps die Dienstzeit bereits ab Vollendung des 15. Lebensjahres angerechnet wird, wurde auf die männlichen Ballettmitglieder ausgedehnt, da auch diese häufig schon in sehr jungen Jahren engagiert werden und nach der Natur ihres Berufes wesentlich früher als Dienstnehmer anderer Kunstgattungen das Stadium der künstlerischen Dienstunfähigkeit erreichen. Diese Bestimmung gilt auch für die bereits im Dienststand befindlichen männlichen Ballettmitglieder.

Ist ein Dienstnehmer durch Entlassung, durch Kündigung von seiner Seite, ferner weil er das Dienstverhältnis nicht unter mindestens gleichen Bedingungen fortsetzen wollte, ausgeschieden, so können ihm bei

14

etwaigem Wiedereintritt die vorher an den Bundestheatern zurückgelegten Dienstzeiten nur als Vordienstzeiten, das heißt also mit dem Satz von 2 v. H. je Jahr angerechnet werden, wofür es im übrigen eines besonderen Ansuchens um Vordienstzeitenanrechnung bedarf. Dies gilt jedoch nicht für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses durch den Dienstnehmer aus trifftigen Gründen im Sinne der §§ 21 und 39 des Schauspielergesetzes (siehe hiezu auch die Erläuterungen zu § 4).

Abs. 1 Ziffer 2 betrifft im wesentlichen Zeiträume, die seit dem 13. März 1938 bei öffentlich-rechtlichen Dienstgebern (Bund, Land, Gemeinde) aber auch bei Dienststellen des Deutschen Reiches zurückgelegt und gemäß § 11 im Zusammenhalte mit § 12 des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBl. Nr. 134/1945, angerechnet wurden. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, auch die an den Wiener Staatstheatern in der Zeit der deutschen Besetzung Österreichs zurückgelegten Dienstzeiten voll anzurechnen und auf sie im Sinne des § 5 Abs. 2 der Ruhegenußvordienstzeitenverordnung 1956 die für die Bundestheaterbediensteten vorgesehenen Bestimmungen über die begünstigte Anrechnung (begünstigter Hundertsatz, Anrechnung von einem Jahr als 15 Monate gemäß § 7 Abs. 3 des Entwurfes) zur Anwendung zu bringen (vergleiche Gebetsroiter: „Das Ruhegenußvordienstzeitengesetz 1956 und die Ruhegenußvordienstzeitenverordnung 1956“, Handausgabe österreichischer Gesetze und Verordnungen im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, S. 81).

Abs. 1 Ziffer 3 verweist darauf, daß Ruhegenußvordienstzeiten, die nach den für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften angerechnet werden, der Ruhegenußbemessung ebenfalls zugrunde zu legen sind.

In Abs. 1 Ziffer 4 werden die Dienstzeiten angeführt, die auf Grund besonderer Vorschriften der übrigen anrechenbaren Dienstzeit zugerechnet werden. Dies sind zum Beispiel die gemäß § 62 der Dienstpragmatik zugerechneten Zeiträume im Falle der Dienstunfähigkeit durch Erblindung, Geistesstörung, Unfall oder, nach dem Ermessen der Dienstbehörde, bei schwerer und unheilbarer Krankheit.

Gemäß Abs. 1 Ziffer 5 in Verbindung mit § 17 werden den Bundestheaterbediensteten Militärdienstleistungen in der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie wie den Bundesbeamten angerechnet.

Gemäß Abs. 2 werden den vorangeführten Bundestheaterdienstzeiten die an den ehemaligen k. k. Hoftheatern und die nach dem

12. November 1918, beziehungsweise nach dem 27. April 1945 an den österreichischen Staatstheatern (diese Bezeichnung wurde jeweils vorübergehend für die Bundestheater verwendet) vertragsmäßig vollbeschäftigt in ständiger Verwendung zurückgelegten Dienstzeiten gleichgehalten, sofern auf das Dienstverhältnis die Bestimmungen der Bundestheaterpensionsverordnung Anwendung fanden oder diese Dienstzeiten vor Inkrafttreten der Bundestheaterpensionsverordnung (1. März 1921) zurückgelegt wurden.

Abs. 3 entspricht der bisherigen Bestimmung des § 8 Abs. 3 der Bundestheaterpensionsverordnung mit dem Unterschied, daß die Anrechnung einer Dienstleistung von 8 Monaten innerhalb eines Spieljahres als volles Jahr nunmehr nur dann erfolgt, wenn für die restlichen 4 Monate Pensionsbeiträge entrichtet wurden. Doch wird gemäß der Übergangsbestimmung des § 21 eine Tätigkeit von 8 Monaten innerhalb eines Spieljahres, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes lag, auch dann als volles Jahr angerechnet, wenn für die restlichen 4 Monate dieses Jahres keine Pensionsbeiträge entrichtet worden sind.

Die geforderte Mindesttätigkeit von 8 Monaten im Spieljahr ist einschließlich der Zeit zu verstehen, in welcher auf Grund der Tätigkeit an den Bundestheatern ein gesetzlicher Anspruch auf bezahlte Urlaube bestand.

Gemäß Abs. 4 wird den Solosängern und Solosängerinnen, den Bläsern des Staatsopernorchesters und den weiblichen Ballettmitgliedern jedes volle in einem Anwartschaft auf Ruhegenuß nach diesem Bundesgesetz gewährenden Dienstverhältnis verbrachte Dienstjahr mit 15 Monaten gerechnet. Da die Dienstnehmer dieser Kategorie ab dem 11. Dienstjahr für jedes Jahr 2,4 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage erhalten, können sie, wenn sie ihre gesamte Dienstzeit in gleicher Verwendung bei den Bundestheatern zurücklegen, die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage bereits nach 28 Jahren erreichen (für die ersten 10 Jahre = 8 effektive Jahre 40 v. H., für weitere 25 Jahre = 20 effektive Jahre je 2,4 v. H., d. s. zusammen daher weitere 60 v. H.). Diese Bestimmung wurde aus § 2 Abs. 1 letzter Satz der Bundestheaterpensionsverordnung übernommen.

Wenn auch männliche Ballettmitglieder im allgemeinen etwas länger dienstfähig bleiben als weibliche, und daher die Beibehaltung der 30-jährigen Dienstzeit zur Erreichung der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage für die ersten (§ 6 Abs. 2 lit. a des Entwurfes) gerefertigt erscheint, wurde doch durch den 2. Satz des Abs. 4 Vorsorge getroffen, daß sie im

Falle einer vorzeitigen Dienstunfähigkeit der gleichen begünstigten Dienstzeitanrechnung teilhaftig werden, wie ihre weiblichen Kollegen.

Abs. 5 entspricht im wesentlichen dem § 8 Abs. 2 der Bundestheaterpensionsverordnung. Die Bestimmung wurde lediglich dahin deutlicher gefaßt, daß wie es der bisherigen Auslegung und Handhabung entspricht, Jahresbruchteile bis zu 6 Monaten ausdrücklich als bei der Anrechnung unberücksichtigt bleibend erklärt werden.

Zu § 8:

Schon gemäß § 8 und § 46 der Bundestheaterpensionsverordnung wurden die für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften über die Ruhegenußvordienstzeitanrechnung auch auf die Bundestheaterbediensteten angewendet. Diese Regelung soll beibehalten werden. Soweit solche Vorschriften nicht in Gesetzen, sondern in Verordnungen enthalten sind, werden sie durch eine gemäß den §§ 8 und 17 des Gesetzentwurfes nach seinem Inkrafttreten zu erlassenden Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht auf die Bundestheaterbediensteten für anwendbar erklärt werden. Dies betrifft insbesondere die Ruhegenußvordienstzeitenverordnung 1956, BGBl. Nr. 44, und die Ruhegenußvordienstzeitenverordnung, BGBl. Nr. 231/1949, soweit sie nach der Ruhegenußvordienstzeitenverordnung 1956 noch anzuwenden ist.

Im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse bei den Bundestheatern, die den Beginn des Vertrages und den tatsächlichen Anspruch auf Entlohnung begründenden Tätigkeitsantritt eines Künstlers oft nicht zusammenfallen lassen, wozu noch kommt, daß sich häufig Tätigkeitsabschnitte nicht mit den Kalendermonaten decken, ist es erforderlich, den Zeitpunkt gesondert festzulegen, dessen Verhältnisse für die Berechnung des besonderen Pensionsbeitrages maßgebend sind. Unter dem Begriff „besonderer Pensionsbeitrag“ ist der gemäß § 4 Abs. 3 der Ruhegenußvordienstzeitenverordnung 1956, BGBl. Nr. 44, oder gemäß § 4 Abs. 4 der Ruhegenußvordienstzeitenverordnung, BGBl. Nr. 231/1949, vorgesehene Pensionsbeitrag zu verstehen.

Abs. 2 soll, wie es der bisherigen Übung entspricht, die Möglichkeit offen lassen, wenn dies für die Gewinnung von bedeutenden künstlerischen Solokräften oder für deren weitere Bindung an die Bundestheater erforderlich ist, Mitgliedern des künstlerischen Personals der Bundestheater im Vertragswege Vordienstzeiten auch über die bestehenden Anrechnungsvorschriften hinaus anzurechnen, ohne daß hiezu in jedem Einzelfall ein Beschuß der Bundesregierung gemäß § 2 des

Ruhegenußvordienstzeitengesetzes erwirkt werden muß. Die Mitwirkung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen soll die Gewähr dafür geben, daß diese Bestimmung nur in vertretbaren Fällen angewendet wird.

Zu § 9:

Einem seit langem geäußerten Wunsch der Bundestheaterbediensteten entsprechend, wurde die Bestimmung über die Gewährung eines Todfallsbeitrages in den Gesetzentwurf aufgenommen. Der Kreis der Personen, denen der Todfallsbeitrag nach einem verstorbenen Bundestheaterbediensteten des Dienststandes oder des Ruhestandes gewährt wird, richtet sich nach den für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften.

Das Ausmaß des Todfallsbeitrages wird wie für Bundesbeamte mit dem Dreifachen des letzten Dienstbezuges im Sinne des § 5 Abs. 2 oder 5, beziehungsweise mit dem Dreifachen des Ruhegenusses festgesetzt, jedoch in beiden Fällen begrenzt auf das Dreifache des jeweils geltenden höchsten Bezugsatzes des Entlohnungsschemas für die Orchestermitglieder der Staatsoper, das entspricht derzeit einem Betrag von S 16.200. Trotz dieser aus staatsfinanziellen Gründen vorgenommenen Begrenzung wird mit dem vorgesehenen Todfallsbeitrag zur Deckung der mit dem Ableben eines Bundestheaterbediensteten verbundenen Auslagen, auch wenn es sich um einen prominenten Künstler handelt, das Auslangen gefunden werden können.

Zu § 10:

In § 44 der Bundestheaterpensionsverordnung ist die Höhe des Pensionsbeitrages sowohl nach der Höhe des Dienstbezuges als auch nach dem Ausmaß der Dienstzeit, die für die Erreichung der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage notwendig ist, abgestuft. Die Beiträge belaufen sich dort in zahlreichen Abstufungen auf 2,8 v. H. bis 7 v. H. der Monatsbezüge und werden bis zu einer Bezugsgrenze von S 9000 (S 1500 zuzüglich des Teuerungszuschlages, das ist nach dem Stande vom 1. Jänner 1957 der Grundbetrag von S 1500 vervielfacht mit dem Valorisierungsfaktor 6) eingehoben, obwohl der Pensionsbemessung lediglich ein Höchstbetrag von S 7200 (S 1200 × 6) gemäß § 10 der Bundestheaterpensionsverordnung zugrunde zu legen ist.

Diese verschiedenartige Festlegung der Höchstgrenze für die Pensionsbemessung einerseits und die Berechnung der Pensionsbeiträge

anderseits, die die Solisten der Bundestheater, deren Gagen diese Grenzbeträge überschreiten, seit langem als Ungerechtigkeit empfunden haben, wurde beseitigt.

Außerdem wurde die Staffelung der Pensionsbeiträge nach der Höhe der Dienstbezüge nicht beibehalten, ausgenommen in den Fällen, in denen der Bezug die schematisch festgesetzte Höchstgage eines Angehörigen der Gruppen des künstlerischen Personals, das ist derzeit die Höchstgage eines Orchestermitgliedes der Staatsoper einschließlich der Dienstalterszulagen im Betrage von S 5400, übersteigt. Bei der Festlegung der Höhe der künftigen Pensionsbeiträge war der Umstand maßgebend, daß schon die Pensionsüberleitung bei den Bundestheaterbediensteten im Jahre 1951 nur unter der Voraussetzung erfolgen konnte, daß ebenso wie bei den Bundesbeamten, bei denen im Zuge der Überleitung der Altpensionisten der Pensionsbeitrag der aktiven Bediensteten erhöht wurde, eine Erhöhung des Pensionsbeitrages eintritt. Die Personalvertreter und die Gewerkschaft haben dieser Auffassung grundsätzlich zugestimmt, wobei jedoch die Festlegung des Ausmaßes der Erhöhung zunächst bis zur Novellierung der Bundestheaterpensionsverordnung vorbehalten blieb.

Die Pensionsbeiträge der Bundesbeamten wurden bekanntlich durch die Gehaltsüberleitungsgesetznovelle, BGB Nr. 221/1950, von 2,5 v. H. auf 4 v. H. mit Wirkung ab 1. Oktober 1950 erhöht. Es wurde jedoch davon Abstand genommen, die Pensionsbeiträge der Bundestheaterbediensteten im gleichen Verhältnis zu erhöhen, was einem Mindestpensionsbeitrag von rund 4,5 v. H. und einem Höchstbeitrag von rund 11,2 v. H. entsprochen hätte. Der Pensionsbeitrag wurde vielmehr einheitlich für alle nach Einzelvertrag besoldeten Bediensteten, deren Bezüge den Betrag von S 7200 monatlich übersteigen, mit 7,5 v. H. (Höchstbeitrag), und deren Bezüge zwischen dem Höchstbezug eines Orchestermitgliedes der Staatsoper (derzeit S 5400 monatlich) und dem Betrag von S 7200 liegen, mit 6,5 v. H. festgesetzt; im übrigen aber belaufen sich die neuen Pensionsbeiträge auf 4 v. H. (Mindestbeitrag) für die Bediensteten, die erst nach 40 anrechenbaren Dienstjahren die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage erreichen, auf 4,5 v. H., wenn die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage nach 35 Jahren und auf 5,3 v. H., wenn sie nach 30 oder 28 Jahren erreicht wird.

Von dem die Höchstgrenze der Ruhegenußermittlungsgrundlage (§ 5 Abs. 2 oder 5) überschreitenden Teil des Dienstbezuges ist

kein Pensionsbeitrag mehr zu entrichten, so daß sich der höchstmögliche Pensionsbeitrag auf S 787,50 (7,5 v. H. von S 10.500) monatlich beläuft.

Der Pensionsbeitrag wird nunmehr auch, ebenso wie bei den Bundesbeamten, von den Sonderzahlungen eingehoben, da den Pensionsparteien der Bundestheater ebenfalls Sonderzahlungen zu den Ruhe(Versorgungs)genüssen gewährt werden.

Die Bestimmung des § 44 Abs. 2 der Bundestheaterpensionsverordnung, daß Pensionsbeiträge nicht mehr zu entrichten sind, sobald der Bedienstete das 60. Lebensjahr überschritten hat und im Falle der Versetzung in den Ruhestand (von Amts wegen) den Anspruch auf Ruhegenuß im vollen Ausmaß der Ruhegenußbemessungsgrundlage erlangt hätte, konnte in dieser Form lediglich für jene Bundestheaterbediensteten aus Billigkeitsgründen beibehalten werden, die schon im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes auf Grund des Zutreffens der angeführten Voraussetzungen von der Pensionsbeitragsentrichtung befreit waren (siehe Übergangsbestimmung des § 21 Abs. 2); für Bundestheaterbedienstete, die diese Voraussetzungen erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfüllen werden, ist mit Rücksicht auf die Verhältnisse im übrigen Bundesdienst nur eine Herabsetzung des Pensionsbeitrages auf 4 v. H. vorgesehen (§ 10 Abs. 4).

Abs. 5 entspricht inhaltlich § 44 Abs. 3 der Bundestheaterpensionsverordnung.

Abs. 6 soll sicherstellen, daß Künstler, die von der Möglichkeit Gebrauch machen wollen, sich 8 Monate, die sie innerhalb eines Spieljahres den Bundestheatern zur Verfügung standen, als ganzes Jahr anrechnen zu lassen, die auf die restlichen 4 Monate nunmehr entfallenden Pensionsbeiträge in angemessener Frist, das ist spätestens innerhalb des folgenden Spieljahres, zur Einzahlung bringen.

Die Bestimmung des § 44 Abs. 4 der Bundestheaterpensionsverordnung über die Rückzahlung der Pensionsbeiträge im Falle des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis ohne Anspruch oder Wahrung der Anwartschaft auf Ruhegenuß ist schon seit Einführung der Reichsversicherungsordnung und nunmehr durch das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz überholt, da der Dienstgeber für einen Bediensteten, der aus einem Dienstverhältnis ausscheidet, das nicht der allgemeinen Sozialversicherungspflicht unterlag, Beiträge zur Nachversicherung an den zuständigen Sozialversicherungsträger leisten mußte, beziehungsweise nunmehr einen Überweisungsbetrag zu leisten hat, damit die ursprünglich in der

Sozialversicherung pensionsversicherungsfreien Dienstzeiten dort nachträglich angerechnet werden.

Zu § 11:

Durch die aus der Verordnung über die Pensionsüberleitung bei den Bundestheaterbediensteten, BGBl. Nr. 130/1951, (§ 2) übernommene Bestimmung, daß die Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach den jeweiligen Bezugsansätzen zu bemessen sind, welche für Bundestheaterbedienstete des Dienststandes der gleichen Verwendungsgruppe gelten, wird das neuerliche Entstehen von Alt- und Neupensionisten vermieden und für die Zukunft die einheitliche Behandlung der Ruhe- und Versorgungsgenußempfänger, die ihre Versorgungsansprüche aus einem Dienstverhältnis bei den Bundestheatern ableiten, gesichert.

Soweit für einzelne Verwendungsgruppen der Bundestheaterbediensteten (Orchester, Bühnenmusik, Chor, Ballett, technisches Personal) jeweils ein Bezugsschema mit nach Dienstjahren ansteigenden Bezugsansätzen (Bezugsstufen) besteht, werden bei der Anwendung der Bestimmung über die Zugrundeliegung der jeweiligen Bezugsansätze der aktiven Bediensteten bei der Bemessung oder Neubemessung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Pensionsparteien der Bundestheater (Automatik), die jeweils der Dienstzeit, die für die Höhe des letzten Dienstbezuges maßgebend war oder ist, entsprechenden Bezugsstufen heranzuziehen sein.

Zu § 12:

Die Bestimmung über die Gewährung von Familienzulagen entspricht dem bereits bei den Bundestheaterbediensteten und den Pensionsparteien der Bundestheater bestehenden Zustand und tritt an die Stelle der §§ 21 bis 26 der Bundestheaterpensionsverordnung, welche Familienzulagen in einem wesentlich geringeren Ausmaß, als es den heutigen Verhältnissen entspricht, vorsahen.

Derzeit erhalten von den aktiven Bundestheaterbediensteten nach Maßgabe der Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 die Angehörigen des technischen Personals und der künstlerischen Gruppen (Chor, Ballett, Orchester, Bühnenmusik) die Haushaltzzulage und der gleiche Personenkreis sowie die Solisten, deren Bezüge den höchsten Chorsängerbezug nicht überschreiten, Kinderzulage. Diese Regelung gilt schon derzeit auch für die Pensionisten, da sie in der Verordnung BGBl. Nr. 130/1951 vorgesehen ist.

Zu § 13:

Die seit dem Jahre 1949 bereits gehabte Gewährung von Sonderzahlungen (13. Mo-

natsbezug) auch an die Pensionsparteien der Bundestheater wird hier durch Übernahme der bezüglichen Bestimmung aus der Verordnung über die Pensionsüberleitung bei den Bundestheaterbediensteten, BGBl. Nr. 130/1951, gesetzlich verankert.

Zu § 14:

Das im § 33 der Bundestheaterpensionsverordnung enthaltene grundsätzliche Verbot der Kumulierung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen der Bundestheaterbediensteten und ihrer Hinterbliebenen mit anderen Dienst- oder Versorgungsbezügen aus öffentlichen Mitteln wird durch § 14 gelockert und den Bestimmungen für Bundesbeamte (derzeit §§ 53 bis 55 GÜG.) angepaßt.

Darüber hinaus wird eine Ausnahme von den Ruhensbestimmungen für solche Pensionsparteien statuiert, die nach ihrer Versetzung in den Ruhestand oder nach Anfall des Versorgungsgenusses an den Bundestheatern lediglich eine vorübergehende Aushilfs- oder Halbtagsarbeit leisten oder die gerade wegen ihrer seinerzeitigen Beschäftigung an den Bundestheatern zu einer Lehrtätigkeit an staatlichen Kunstabakademien prädestiniert erscheinen, zu der sie anders nicht gewonnen werden könnten. Die Möglichkeit, weitere Ausnahmen zuzulassen, mußte deshalb offen gelassen werden, weil unter Umständen nur durch kurzfristige aushilfsweise Heranziehung bereits in gewissen Rollen oder Gesangspartien studierter, jedoch schon pensionierter Künstler eine Gefährdung des Spielbetriebes der Bundestheater vermieden werden kann. Die Anwendung der allgemeinen Ruhenvorschriften würde aber in manchen Fällen eine solche Mitwirkung, die dann nicht adäquat honoriert werden könnte, in Frage stellen.

Zu § 15:

Die Bestimmung über die selbstverständliche Verpflichtung der Pensionsparteien, alle für die Bemessung und Flüssigmachung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse maßgebenden Umstände dem Dienstgeber beziehungsweise der bezugsauszählenden Stelle anzuzeigen, wurde im wesentlichen aus § 34 der Bundestheaterpensionsverordnung übernommen.

Zu § 16:

Die Verpflichtung, den Rentenanspruch im Sinne des § 6 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 177/1948 beim zuständigen Pensionsversicherungsträger rechtzeitig geltend zu machen, trifft nur jene Bediensteten, die vor Inkrafttreten der Bestimmungen der §§ 308 bis 310 des Allgemeinen Sozialversicherungs-

gesetzes über die Leistung eines Überweisungsbetrages an den Dienstgeber durch den zuständigen Sozialversicherungsträger bei Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis, also gemäß § 545 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vor dem 1. April 1952 in ein Dienstverhältnis eingetreten sind, das Anwartschaft auf Ruhe(Versorgungs)genuß nach den Bestimmungen der Bundestheaterpensionsverordnung begründete.

Zu § 17:

Die Festlegung, daß alle für Bundesbeamte und ihre Hinterbliebenen geltenden pensionsrechtlichen Vorschriften auch auf die Bundestheaterbediensteten und die Pensionsparteien der Bundestheater Anwendung finden, sofern für diese nicht ausdrücklich eine Sonderregelung besteht, war schon im § 46 und in gewissem Umfang bezüglich der Vordienstzeitenanrechnung im § 8 der Bundestheaterpensionsverordnung enthalten. Diese Bestimmung ermöglicht es aber auch, von der Aufnahme aller jener Vorschriften der Bundestheaterpensionsverordnung, die ohnehin dem Pensionsrecht der Bundesbeamten nahezu wörtlich nachgebildet waren (das sind vor allem die Vorschriften über die Witwen- und Waisenpensionen, ferner über die Anwendbarkeit des § 62 der Dienstpragmatik in Fällen der Erblindung, Geistesstörung oder der Dienstunfähigkeit wegen eines Unfalls und über die Zurechnung von Dienstjahren bei vorzeitig eintretender Dienstunfähigkeit, wie sie in dem § 3 des Pensionsgesetzes 1921 vorgesehen ist) in das Bundestheaterpensionsgesetz abzusehen und das Gesetz dadurch wesentlich zu vereinfachen. Darüber hinaus wird hiernach außerdem die gleiche pensionsrechtliche Behandlung der Bundestheaterbediensteten und der Bundesbeamten auch bei zukünftigen Änderungen des Pensionsrechtes der letzteren (ein neues Pensionsgesetz für die Bundesbeamten, in dem diese schon sehr unübersichtlich gewordene Materie zusammengefaßt werden soll, ist in Vorbereitung!) gesichert.

Soweit die für Bundesbeamte geltenden Vorschriften nicht in Gesetzen sondern in Verordnungen enthalten sind, werden sie, wie schon zu § 8 ausgeführt, durch eine Verordnung des Bundesministers für Unterricht für anwendbar erklärt werden. Außerdem die Ruhegenüvvordienstzeitenregelungen betrifft dies vor allem die Verordnung des Finanzministeriums vom 5. Juni 1909, RGL. Nr. 85, betreffend die Vorschriften zur Verhütung ungebührlicher Auszahlung von Versorgungsgenüssen.

Zu § 18:

Die Bestimmung des § 18 Abs. 1 hat den Zweck klarzustellen, daß das Ausscheiden eines Dienstnehmers aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis bei den Bundestheatern auch dann keine Verpflichtung des Dienstgebers zur Leistung des Überweisungsbetrages gemäß § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nach sich zieht, wenn zwar noch kein Anspruch auf einen laufenden Ruhe(Versorgungs)genuß erwachsen ist, wohl aber die Anwartschaft hierauf gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 lit. b gewahrt bleibt. Dies gesetzlich auszusprechen erschien notwendig, weil § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes den Fall der Wahrung der Pensionsanwartschaft nicht ausdrücklich als Grund der Befreiung von der Leistung des Überweisungsbetrages beim Ausscheiden eines Dienstnehmers aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis anerkennt. Darüber hinaus regelt der zweite Satz des Abs. 1 die Leistung des Überweisungsbetrages im Falle des (zum Beispiel durch Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft) nachträglich eintretenden Verlustes der im Zeitpunkt des Ausscheidens zunächst gewahrt gebliebenen Pensionsanwartschaft.

Abs. 2 ersetzt die Bestimmung des § 1 Ziffer 3 des Bundesangestelltenkrankenversicherungsgesetzes 1937, in welchem noch die Bundestheaterpensionsverordnung ausdrücklich angeführt wird. Durch diesen Absatz wird die zitierte Bestimmung des BKVG. 1937 außerdem entsprechend der langjährigen tatsächlichen Handhabung inhaltlich dahin abgeändert, daß alle Bundestheaterbediensteten des Dienststandes, auf deren Dienstverhältnis das Bundestheaterpensionsgesetz Anwendung findet, die also Anwartschaft auf Ruhe(Versorgungs)genüsse haben — und nicht nur jene, denen im Erkrankungsfalle ihre Dienstbezüge im Mindestumfang der Regelung des Schauspielergesetzes oder des Angestellten gesetzes fortgezahlt werden — bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten pflichtversichert sind. Es gibt nämlich einen gewissen Kreis prominenter Künstler der Bundestheater, die ausschließlich gegen Abendhonorar entlohnt werden, bei denen aber auf Grund ausdrücklicher, gesetzlich zulässiger vertraglicher Vereinbarung im Erkrankungsfalle sowohl die Honorierung abgesagter Auftritte als auch die Bezahlung eines Krankenbezuges unterbleibt. Auch diese Künstler haben, sofern sie den Bundestheatern im Sinne des § 1 des Bundestheaterpensionsgesetzes beziehungsweise früher der Bundestheaterpensionsverordnung in ausreichendem Maße

zur Verfügung stehen und standen, Anwartschaft auf Ruhegenuß und waren auch schon bisher immer bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten versichert, da zwischen der Anwartschaft auf Bundespension und der Pflichtversicherung bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten ein gewisser systematischer und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht. Dieser tatsächliche Zustand wird durch die Bestimmung des § 18 Abs. 2 des Entwurfes legalisiert. Die Aufnahme dieser Bestimmung in den vorliegenden Entwurf erfolgt deshalb, weil eine Novellierung des Bundesangestelltenkrankenversicherungsgesetzes 1937 zur Zeit in Übereinstimmung mit der Auffassung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung nicht in Betracht gezogen werden kann.

Zu § 19:

§ 19 dient als Übergangsbestimmung dazu, die bisherigen, nach der Bundestheaterpensionsverordnung gewährten Ruhe- und Versorgungsgenüsse den neuen Bestimmungen anzupassen, um das Entstehen einer Gruppe von sogenannten Altpensionisten zu vermeiden.

Die Regelung des Abs. 3, kraft welcher in den Fällen, in denen der mit Einzelbühndienstvertrag verpflichtete Bedienstete vor dem 1. Mai 1948 aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden ist, der letzte Aktivitätsgrundbezug erhöht wird, wurde aus der Verordnung über die Pensionsüberleitung bei den Bundestheaterbediensteten, BGBl. Nr. 130/1951, mit der Verbesserung übernommen, daß die Erhöhung statt, wie in der zitierten Verordnung vorgesehen, ein Drittel nunmehr die Hälfte beträgt; sofern auf Grund dieser Verordnung die Erhöhung des letzten Aktivitätsgrundbezuges um ein Drittel bereits vorgenommen wurde, tritt daher nunmehr aus Anlaß der Bemessung oder Neubemessung des Ruhe- (Versorgungs)genusses nach dem neuen Bundestheaterpensionsgesetz eine weitere Erhöhung um ein Sechstel des ursprünglichen Grundbezuges ein. Um die bereits vor der Bezugsneuregelung des Jahres 1956, durch welche das System der Teuerungszuschläge auch bei den Bundestheaterbediensteten mit Wirkung ab 1. Jänner 1957 zur Gänze verlassen wurde, angewiesenen Ruhe- und Versorgungsgenüsse ebenfalls auf der Grundlage eines Bruttobezuges bemessen zu können, müssen die seinerzeit der Bemessung zugrundegelegten Aktivitätsgrundbezüge in gleicher Weise valorisiert werden, wie dies bei den aktiven Bundestheaterbediensteten ab 1. Jänner 1957 der Fall war. Demgemäß wird bei den mit Einzelbühndienstvertrag verpflichtet gewesenen Mitgliedern der Bundestheater der letzte Akti-

vitätsgrundbezug, wenn er S 830 nicht überschritt, mit dem Faktor 6,5, wenn er jedoch höher war als dieser Grenzbetrag, mit dem Faktor 6 valorisiert.

Der letzte Satz des Abs. 3 legt für die Neuberechnung des letzten Aktivitätsgrundbezuges der Bediensteten, die in der Zeit vom 1. Mai 1948 bis 30. Juni 1953 ausgeschieden sind, die gleiche Regelung fest, wie sie mit dem Stichtag 30. Juni 1953 für alle aktiven Bundestheaterbediensteten im Zuge der Anwendung der Grundsätze des Entrüttelungsverfahrens der Bundesbeamten (Bezugszuschlagsverordnung 1953, BGBl. Nr. 77) durchgeführt wurde, d. h. der am 30. Juni 1953 geltende Bruttobezug wurde so betrachtet, als ob er das Ergebnis der Gewährung der gleichen Teuerungszuschläge wäre, die bis dahin die Bundesbeamten erhalten haben. Demgemäß wurden alle Bruttobezüge durch den Divisor 3,7 geteilt, das Ergebnis bildete den neuen fiktiven Grundbezug, zu dem dann die Teuerungszuschläge in der Höhe von 370 v. H. stufenweise hinzutrat. Der neue Grundbezug entsprach nach Durchführung des Entrüttelungsverfahrens fast genau 27 v. H. des neuen Bruttobezuges.

Abs. 4 betrifft die Fälle, in denen ein Bundestheaterbediensteter nach zehnjähriger Dienstzeit unter Wahrung der Anwartschaft auf Ruhe(Versorgungs)genuß gemäß § 4 aus dem Dienstverhältnis vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschieden ist.

Die Übergangsbestimmung des Abs. 5 wurde bereits bei den Erläuterungen zu § 6 behandelt.

Zu § 20:

Da es einige wenige Vertragsbedienstete nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 in den Bundestheatern gibt oder gab, denen seinerzeit Anwartschaft beziehungsweise Anspruch auf Ruhegenuß nach der Bundestheaterpensionsverordnung zugestanden wurde, mußten dem genannten Personenkreis die erworbenen Pensionsansprüche auch nach dem neuen Gesetz, das die Bundestheaterpensionsverordnung ersetzen soll und daher aufhebt, durch eine Übergangsbestimmung gesichert werden.

Zu § 21:

Diese Übergangsbestimmungen wurden bereits bei den Erläuterungen zu § 7 Abs. 2 und zu § 10 behandelt.

Zu § 22:

Mit dem Inkrafttreten des Bundestheaterpensionsgesetzes, das die gesamte Materie der Pensionsansprüche der Bundestheaterbediensteten neu regelt, wird die Bundestheater-

20

pensionsverordnung aufgehoben. Bemerkt sei, daß Rechtsansprüche aus der Zeit vor Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen — soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt — weiterhin auf Grund der nunmehr aufgehobenen Bundestheaterpensionsverordnung zu beurteilen sind.

Abs. 2 soll sicherstellen, daß die auf Grund der §§ 8 und 17 vom Bundesminister für Unterricht zu erlassende Verordnung, mit

welcher die auf dem Gebiete des Pensionsrechtes für Bundesbeamte geltenden Verordnungen (siehe die Erläuterungen zu den §§ 8 und 17) auch auf die Bundestheaterbediensteten für anwendbar erklärt werden, ab Inkrafttreten des Gesetzes ebenfalls wirksam werden kann:

Zu § 23:

Diese Bestimmung enthält die Vollzugsklausel.

Berechnung der Kosten

Gegenüber der derzeitigen Regelung der Bundestheaterpensionsverordnung sind durch die Durchführung des Bundestheaterpensionsgesetzes voraussichtlich folgende jährliche Mehreinnahmen und Mehrausgaben zu erwarten:

I. Mehreinnahmen durch Erhöhung der Pensionsbeiträge (§ 10)

1. des künstlerischen Personals	
a) mit Monatsbezügen	S 420.000,—
b) mit Auftrittshonoraren	S 33.800,—
zusammen	S 453.800,—
2. des technischen Personals	S 273.400,—
Summe der Mehreinnahmen	S 727.200,—

II. Mehrausgaben

1. durch Erhöhung der Höchstgrenze der Bemessungsgrundlage von S 7.200,— auf S 10.500,— (§ 5 Abs. 2), Neueinführung von Mindestbemessungsgrundlagen (§ 5 Abs. 6), Erhöhung der Pensionsbemessung zugrunde zu legenden letzten Dienstgrundbezüge, der vor dem 1. Mai 1948 ausgeschiedenen Dienstnehmer (§ 19 Abs. 2 zweiter Satz)	S 900.000,—
2. durch Gewährung von Todfallsbeiträgen gemäß § 9 (berechnet nach den Todesfällen der Kalenderjahre 1954 bis 1957)	
a) für aktive Bedienstete des	
aa) künstlerischen Personals	S 80.000,—
bb) technischen Personals	S 30.000,—
b) für Ruhegenußempfänger	S 170.000,—
zusammen	S 280.000,—
3. durch Erhöhung der Witwenmindestpensionen zufolge Anwendung der Bestimmung des § 48 des Gehaltsüberleitungsgesetzes	S 52.000,—
4. durch vorläufig nur schätzbare Ausgabenerhöhungen	
a) bei Festsetzung der Ruhegenußermittlungsgrundlage gemäß den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und 4	
b) zufolge Erhöhung des Dienstgeberanteiles an den Versicherungsbeiträgen für die Pensionsparteien, deren Ruhe(Versorgungs)genüsse erhöht werden, zur Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten.	
Schätzungsweise Erhöhung der Ausgaben gemäß den Punkten a) und b)	S 100.000,—
Summe der Mehrausgaben	S 1.332.000,—

Bei Gegenüberstellung der Mehreinnahmen und der Mehrausgaben ergibt sich sohin ein tatsächlicher Mehraufwand an Personalkosten in der Höhe von S 604.800,—

Für die Bedeckung des Mehraufwandes für das Jahr 1958 wird die Bundestheaterverwaltung Vorsorge treffen, ab 1959 wird dafür im Bundesvoranschlag vorgesorgt werden.